

---

## **1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Cölbe**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 07.05.2020 (GVBl. S. 318) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe in der Sitzung vom 10.01.2022 für die Friedhöfe der Gemeinde Cölbe folgende

### **1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Cölbe**

beschlossen:

Die §§ 14 Abs. 1 Abs. sowie § 25 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden wie folgt neu gefasst:

#### **§ 14 Grabarten**

- (1) Auf den Friedhöfen Bernsdorf, Bürgeln, Cölbe, Reddehausen, Schönstadt und Schwarzenborn werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a) Reihengrabstätten für Erdbestattung  
(Einzel- und soweit möglich und ausgewiesen Doppel- und Tiefengrabstätten)
  - b) Urnenreihengrabstätten als Mehrfachgrabstätten mit bis zu vier Grabstellen
  - c) pflegefreie Wiesen- und Stelengrabstätten für Urnenbestattung
  - d) Urnennischenwände (Columbarien) soweit möglich und vorhanden  
(Beisetzung bis zu zwei Urnen je Kammer)

Auf dem Friedhof im Ortsteil Cölbe werden darüber hinaus folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Grabstätten für Kinder und Föten nach § 3 Abs. 4 S. 3 dieser Satzung

Auf den Friedhöfen der Ortsteile Bürgeln, Cölbe, Reddehausen, Schönstadt und Schwarzenborn werden darüber hinaus folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Urnen-Baumgrabstätten

Auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Cölbe und Schönstadt werden darüber hinaus folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Grabstätten für anonyme Urnenbestattung (ausschließlich Einzelbestattung im pflegefreien Wiesengrabfeld)
-

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### § 25 Definition der Urnenreihengrabstätte

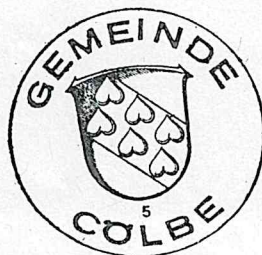
- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen von Ascheurnen.  
Alle Urnengrabstätten, die erst im Todesfall der bzw. des zu Bestattenden erworben und zuge-  
teilt werden, wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Ruhezeit) verliehen.  
Mehrfachbelegungen sind ausschließlich bei Urnengrabstätten (Reihengrabstätten für Urnen-  
bestattung) sowie Urnennischenwänden statthaft. Weitere Belegungen sind nur innerhalb der  
Ruhezeit nach §12 (4) zulässig. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Verlängerung einer  
nicht voll belegten Urnengrabstätte bzw. Urnennische für die Dauer von 20 Jahren.
- (2) Bei einer Urnenreihengrabstätte ist die Belegung mit bis zu 4 Urnen möglich. In einer Grabstät-  
te für Erdbestattungen können zusätzlich je Sarg bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Der Ab-  
lauf der Ruhezeit der Erdbestattung ist einzuhalten.
- (3) Das Recht auf Beisetzung in einer Urnenreihengrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Weite-  
re Belegungen sind nur innerhalb der Ruhezeit nach § 12 Abs. 4 zulässig. In diesen Fällen be-  
steht ein Anspruch auf Verlängerung einer nicht vollbelegten Urnenreihengrabstätte für die  
Dauer von bis zu 20 Jahren.
- (4) Die Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:  
  
Länge: 0,80 m  
Breite: 0,80 m  
Der Abstand zwischen den Urnenreihengrabstätten beträgt 0,30 m
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit und Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung be-  
rechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des  
Friedhofs in einer Gemeinschaftsgrabstelle der Erde übergeben.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:  
35091 Cölbe, den 17.01.2022

Der Gemeindevorstand

  
Dr. Jens Ried  
Bürgermeister



Veröffentlicht am: 04.02.22 im Mitteilungsblatt Cölbe Nr. 03 vom 04.02.2022

